

**Satzung zur 7. Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Erndtebrück
vom 20.03.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Satzung zur 7. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Erndtebrück beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 wird um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter erstmalig aus einer regionalen Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Als regional gilt die Einrichtung, wenn sie ihren Sitz im Umkreis von 50 km um Erndtebrück hat. Bei Einrichtungen mit mehreren Niederlassungen ist diejenige Niederlassung maßgeblich, durch die die Vermittlung tatsächlich erfolgt ist.
Die Steuerbefreiung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

Die Steuerbefreiung wird nur für Hunde gewährt, die im Zeitpunkt der Übernahme mindestens 8 Jahre alt sind. Das Alter des Tieres ist durch die Einrichtung oder tierärztlich zu bescheinigen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung und auch nicht für Hunde, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aus einer der o.g. Einrichtungen übernommen wurden.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zu zum 01.04.2025 in Kraft und gilt befristet für die Dauer von 2 Jahren.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, 20.03.2025
Der Bürgermeister